



Reglement über die Spezialfinanzierung Sozialdienst

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

In Kraft rückwirkend auf den 1. Januar 2018

www.pieterlen.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung Sozialdienst

beschlossen durch die Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf:

- Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)

Art. 1
Zweck ¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung des Sozialdienstes.

Art. 2
Äufnung der Spezialfinanzierung ¹ Der Spezialfinanzierung wird der Ertragsüberschuss der Funktion¹ zugewiesen.
² Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet der Gemeinderat.

Art. 3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung zur Deckung des Aufwandüberschusses der Funktion¹.
² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

Art. 4
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 beraten und mit 80 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 5. Dezember 2018

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen
Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

¹ 5790 Sozialhilfe nach HRM2

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Sozialdienst während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 5. Dezember 2018

Leiter Präsidiales

David Löffel